

Offenbacher Straße 160
D-63263 Neu-Isenburg

☎ 06102 – 882780

☎ 06102 – 88278 10

✉ verwaltung@goetheschule-ni.net

🌐 <http://www.goetheschule-neu-isenburg.de>

Meldepflichtige Infektionskrankheiten

Neu-Isenburg, im August 2022

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das Infektionsschutzgesetz vorschreibt, dass Eltern / Erziehungsberechtigte dazu verpflichtet sind, der Schule jede möglicherweise ansteckende Erkrankung möglichst frühzeitig zu melden. Liegt eine der unten aufgeführten Infektionskrankheiten bei Ihrem Kind vor, müssen Sie diese sofort telefonisch der Schule melden. Gesetzliche Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz, insbesondere § 34 „Meldepflichtige Krankheiten“. Dort heißt es:

Personen, bei denen der Verdacht oder die Erkrankung an

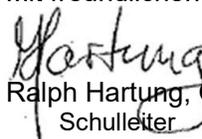
- Cholera
- Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

besteht oder die verlaust sind, dürfen die Schule nicht besuchen.

Der Arzt wird mitteilen, wann das erkrankte Kind wieder in die Schule darf. Bei Scharlach und Windpocken dürfen auch die selbst nicht erkrankten Geschwisterkinder oder Eltern, also die Kontaktpersonen des gleichen Haushaltes, die Schule nicht betreten, bis ein Arztattest vorliegt.

Wir bitten um Beachtung! Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen


Ralph Hartung, OStD
Schulleiter